

Az.: 8 RV 305/57

B e s c h l u ß

In Sachen

.....  
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....  
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 18. September 1957  
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landes-  
sozialgerichts in Darmstadt vom 6. Februar 1957 wird als unzu-  
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das vorstehend bezeichnete Urteil durch  
seinen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. B....., mit  
einem beim Bundessozialgericht (BSG.) am 16. März 1957 einge-  
gangenen Schreiben vom 15. März 1957 Revision eingelegt und diese  
mit Schriftsatz vom 12. April 1957, beim BSG. eingegangen am  
13. April 1957, begründet. Er rügt die Verletzung des § 103 des  
Sozialgerichtsgesetzes (SGG), weil das Landessozialgericht (LSG.)

zwar auf seinen Antrag nach § 109 SGG von Professor Dr. W xxxxxx-xxxxx Stadtkrankenhaus Hanau, die Erstattung eines Gutachtens erbeten habe, dieses Gutachten aber nicht von Professor Dr. W xxxxxxxxxxx, sondern von dem Oberarzt Dr. L xxxxxxxxxxx abgefaßt worden sei. Professor Dr. W xxxxxxxxxxx habe bei ihm wegen eines Geschwürsleidens eine Magenresektion vorgenommen. Diese's Geschwürsleiden und die damit zusammenhängenden Beschwerden seien auf seine Bauchschußverletzung im September 1944 zurückzuführen, nicht aber, wie die Vorinstanzen angenommen hätten, auf seine konstitutionelle Veranlagung. Diese Frage könne nur von Prof. Dr. W xxxxxxxxxxx zutreffend beurteilt werden, da er die Operation wegen des Geschwürsleidens durchgeführt habe. Der Mangel in der Sachaufklärung müsse durch Nachholung eines von Prof. Dr. W xxxxxxxxxxx selbst erstatteten Gutachtens beseitigt werden.

Auf den Hinweis des Senats, daß das angefochtene Urteil nach der Postzustellungsurkunde und einer von dem Postamt Gelnhausen eingeholten Auskunft vom 30. April 1957 am 15. Februar 1957 zugestellt worden sei, hat der Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenüber der Versäumung der Revisionsfrist um einen Tag beantragt. Er hat zur Begründung vorgetragen, daß auf dem Umschlag der Postzustellungsurkunde der 16. Februar 1957 als Zustellungstag vermerkt gewesen sei oder sich darauf zumindest eine Datumsangabe befunden habe, die als 16. Februar 1957 zu lesen gewesen sei. Zur Glaubhaftmachung seines Vorbringens hat der Kläger eine von ihm selbst unterzeichnete eidesstattliche Versicherung sowie eidesstattliche Versicherungen des Bürovorstehers und einer Angestellten seines Prozeßbevollmächtigten vorgelegt.

Dem Wiedereinsetzungsantrag des Klägers gegenüber der Versäumung der Revisionsfrist war stattzugeben. Das von dem Zustellungsbeamten eingesetzte Datum auf der Postzustellungsurkunde ist un- deutlich geschrieben und vermutlich vom 16. auf den 15. Februar berichtigt worden. Nach dem auf der Rückseite der Zustellungs- urkunde befindlichen Poststempel ist die Zustellung auch offen- bar am 15. Februar 1957 vorgenommen worden. Die vollzogene Postzustellungsurkunde ist ferner nach einem weiteren Stempel bereits am 16. Februar 1957 dem Hessischen LSG. wieder zugegangen.



Dies hätte aber bei einer Zustellung des angefochtenen Urteils an den Kläger erst am 16. Februar 1957 nicht der Fall sein können. Der Senat ist daher zu der Feststellung gelangt, daß das Urteil dem Kläger schon am 15. Februar 1957 zugestellt worden ist. Die Revisionsfrist von einem Monat lief somit am 15. März 1957 ab. Die Revisionsschrift des Klägers ist erst am 16. März 1957 beim BSG. eingegangen und die Revisionsfrist somit um einen Tag versäumt. Hieran trifft jedoch den Kläger kein Verschulden im Sinne des § 67 SGG. Das auf der Postzustellungsurkunde eingesetzte Datum kann sowohl als der 15. wie auch als der 16. Februar gelesen werden, da entweder das Datum vom 16. auf den 15. geändert worden oder die Tinte an der in Betracht kommenden Stelle verlaufen ist. Es ist daher nicht von der Hand zu weisen, daß der zustellende Beamte auf den dem Kläger ausgehändigten Umschlag den 16. Februar als Zustellungsdatum vermerkt und das Datum auf der Postzustellungsurkunde erst später in den 15. Februar umgeändert hat, weil er sich zunächst im Datum des Zustellungstages versehen hat. Das Postamt Gelnhausen stellt in seiner Auskunft vom 30. April 1957 auch nicht in Abrede, daß der Briefumschlag infolge eines Irrtums des Zustellers den 16. Februar als Tagesangabe enthalten haben kann. Endlich hat der Kläger durch die vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen hinreichend glaubhaft gemacht, dass er Grund zu der Annahme haben konnte, das angefochtene Urteil sei ihm am 16. Februar 1957 zugestellt worden.

Da dem Wiedereinsetzungsantrag des Klägers hiernach der Erfolg nicht versagt bleiben konnte, ist die Revision zwar frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist jedoch nicht statthaft. Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen. Sie ist daher, wie schon in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hervorgehoben ist, nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und ein solcher Mangel auch vorliegt (BSG. 1 S. 150 / 151 - 1537) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

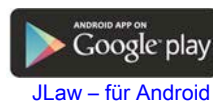


Eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs hat der Kläger nicht gerügt; er macht nur geltend, daß das Berufungsgericht seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts verletzt habe (§ 103 SGG). Die Parteien streiten über die Frage, ob das Magengeschwürsleiden des Klägers im ursächlichen Zusammenhang mit den Folgen eines Bauchschusses steht und daher ebenfalls als Versorgungsleiden anzuerkennen ist. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. am 18. Januar 1956 hat der Kläger nach § 109 SGG die Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. W xxxxxxxxxx Stadtkrankenhaus Hanau, beantragt, weil dieser Arzt sein Magengeschwürsleiden operiert habe und daher am besten beurteilen könne, inwieweit ein Zusammenhang zwischen dem Geschwürsleiden und seiner Bauchschußverletzung bestehe. Das LSG. hat diesem Antrag durch Beweisbeschluß vom gleichen Tage entsprochen und Prof. Dr. W xxxxxxxxxx mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt. Der Kläger bemängelt nun, daß dieses Gutachten vom 19. März 1956 von dem Oberarzt Dr. L xxxxxxxxxx dagegen nicht von Prof. Dr. W xxxxxxxxxx selbst verfasst worden sei. Er übersieht dabei, daß das Gutachten von Prof. Dr. W xxxxxxxxxx am Schluß persönlich unterschrieben worden ist mit dem Vermerk: "Einverstanden auf Grund persönlicher Untersuchung und eigener Urteilsbildung." Auch wenn Oberarzt Dr. L xxxxxxxxxx das Gutachten entworfen haben mag, so besteht doch kein Anlaß daran zu zweifeln, daß Prof. Dr. W xxxxxxxxxx seine Wahrnehmungen bei der Geschwürsoperation verwerten konnte und auch verwertet hat, da er andernfalls nicht mit seiner Unterschrift bescheinigt hätte, daß er mit dem vorliegenden Gutachten einverstanden sei. Der Sachverhalt ist hiernach vom Berufungsgericht entsprechend dem Antrag des Klägers nach § 109 SGG hinreichend aufgeklärt worden, so daß ein Verstoß gegen § 103 SGG nicht festgestellt werden kann. Auch § 109 SGG, dessen Verletzung der Kläger nicht ausdrücklich, aber dem Sinne nach gerügt hat, ist nach Ansicht des Senats dann beachtet, wenn neben dem "bestimmten" Arzt, dessen Anhörung beantragt wird, noch ein anderer Krankenhausarzt bei der Abfassung des Gutachtens beteiligt war.

Da hiernach ein wesentlicher Verfahrensmangel nicht vorliegt und die Revision des Klägers somit nicht statthaft ist,



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

war sie nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung  
des § 193 Abs. 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)